



ViF

Verband internationaler Fachjournalisten
International Association of Professional Journalists
Association internationale de journalistes professionnels

ViF Statuten

ViF Verband internationaler Fachjournalisten

Sitz: c/o Marianne Kürsteiner, Widenospen 26, CH-8913 Ottenbach

ART. 1 NAME, SITZ UND RECHT

Unter dem Namen «Verband internationaler Fachjournalisten», nachfolgend ViF, besteht ein international ausgerichteter Verein nach schweizerischem Recht (Art. 60 ff ZGB).
Gerichtsstand ist das Domizil des ViF.

ART. 2 ZWECK UND AUSRICHTUNG

Der ViF bezweckt die Wahrung der Interessen von Medienschaffenden. Er ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.

ART. 3 MITGLIEDSCHAFT

Bewerberinnen und Bewerber für eine Mitgliedschaft haben dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch auf einem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.

Aktivmitglieder des ViF sind publizierenden Medienschaffende, die damit einen wesentlichen Teil ihres Erwerbseinkommens erzielen, oder als selbstständig Erwerbende erwiesenermassen im Fachjournalismus tätig sind. Ein wesentlicher Teil des Erwerbseinkommens liegt dann vor, wenn daraus ein Drittel des gesamten Erwerbseinkommens erzielt wird. In Grenzfällen entscheidet der Vorstand. Als Fachmedien gelten regelmässig erscheinende Periodika wissenschaftlicher, technischer, informativer, unterhaltender oder bildender Art, die einem oder mehreren Sachgebieten gewidmet sind und keine unsittlichen, unmoralischen oder rassistischen Inhalte verbreiten.

Fördermitglieder sind Einzelpersonen, Verbände und juristische Personen. Sie erhalten alle Verbandsinformationen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht und sind nicht wählbar.

Die Generalversammlung kann Mitglieder aus Anerkennung für ihre Verdienste um den Verband zu **Ehrenmitgliedern** ernennen.

Der Vorstand kann Aktivmitglieder, die den Bedingungen des Berufsregisters nicht oder nicht mehr genügen (zum Beispiel infolge Pensionierung), den Status eines «**Ruhenden Mitglieds**» verleihen. Durch das Pensionsalter geht die Mitgliedschaft nicht verloren, unabhängig vom Grad der weiteren journalistischen Tätigkeit.

Die Mitgliedschaft erlischt am Ende des Kalenderjahrs des Austritts, bei Ausschluss aus dem ViF mit sofortiger Wirkung. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung.
- b) bei Aufgabe der vollberuflichen journalistischen Tätigkeit.



ViF

Verband internationaler Fachjournalisten
International Association of Professional Journalists
Association internationale de journalistes professionnels

c) infolge Ausschlusses durch den Vorstand, wofür eine Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Ausschlussgründe sind beispielsweise Missachtung der Statuten oder der Beschlüsse der Generalversammlung, falsche Angaben bezüglich der beruflichen Tätigkeit, Nichterfüllung der Beitragspflicht. Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Präsidenten zuhanden der Generalversammlung schriftlich Rekurs eingereicht werden.

ART. 4 MITGLIEDERBEITRÄGE

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung jährlich festgelegt und in der Website publiziert. Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Mitgliederbeitrag ruhender Mitglieder beträgt 25 Prozent des Mitgliederbeitrags von Aktivmitgliedern.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen. Der laufende Jahresbeitrag bleibt verfallen.

ART. 5 MITGLIEDERVERZEICHNIS UND BERUFSREGISTER

Der ViF führt ein Mitgliederverzeichnis sowie ein Berufsregister seiner Aktivmitglieder, das jährlich im Rahmen der Vergabe des Presseausweises überprüft und bereinigt wird. Die Verzeichnisse werden in der Website passwortgeschützt publiziert.

ART. 6 STIMM- UND WAHLRECHT

Alle Aktivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Mit Ausnahme der Fördermitglieder sind alle Mitglieder in den Vorstand wählbar. Ruhende Mitglieder haben nur dann Stimm- und Wahlrecht sowie die weiteren Rechte von Vollmitgliedern, wenn sie eine aktive Funktion in der Verbandsleitung wahrnehmen.

Zirkularbeschluss – Verbands-Beschlüsse können auch via E-Mail gefasst werden. Erhebt innert zehn Tagen kein Mitglied Einspruch gegen die Antragstellung, gilt der Antrag als genehmigt. Verlangt ein Vorstandsmitglied eine mündliche Diskussion, so muss diese gewährt werden.

ART. 7 ORGANE DES VIF

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfer
- d) Von der Generalversammlung oder vom Vorstand eingesetzte Kommissionen.

ART. 8 GENERALVERSAMMLUNG

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden. Sie muss drei Wochen vor dem Versammlungstag versendet oder publiziert werden. Die Publikation auf der Website des ViF gilt rechtsgültig, sofern rechtzeitig per E-Mail darauf aufmerksam gemacht wurde.



Traktanden der ordentlichen Generalversammlung

- a) Genehmigung des Jahresberichts
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Wahlen
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des ViF

Anträge von Mitgliedern können jederzeit schriftlich eingereicht werden. Sie müssen an der nächstfolgenden Generalversammlung behandelt werden, sofern diese mindestens 30 Tage später stattfindet. Die Behandlung von Spontananträgen an der Generalversammlung erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen hat der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Auf Begehren eines Drittels der anwesenden Mitglieder ist die Abstimmung oder Wahl geheim durchzuführen. Für eine Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Stellvertretung

Das Stimm- und Wahlrecht an Generalversammlungen kann durch schriftliche Meldung an den Präsidenten auf ein anderes Aktivmitglied, auch Mitglied des Vorstands, übertragen werden. Das persönlich unterzeichnete Formular muss vor Beginn der GV dem Vorstand vorliegen.

Die Ausserordentliche GV

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Auf Antrag eines Fünftels aller Aktivmitglieder muss er eine solche innert 60 Tagen einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin versendet und die Traktanden müssen auf der Einladung genannt werden.

ART. 9 VORSTAND

Der Vorstand wird von drei bis sieben Mitgliedern gebildet. Er konstituiert sich selbst. Die Chargen: Präsident/in, Vizepräsident/in, Sekretär/in, Kassier/in, weitere Mitglieder. Die Amtsdauer gilt für die Zeit bis zum nächsten Wahljahr. Ein solches findet jeweils im Schaltjahr statt.

Ersatzwahlen für ausscheidende Vorstandsmitglieder finden an der nächsten Generalversammlung statt. Der Vorstand kann während des Geschäftsjahres neue



ViF

Verband internationaler Fachjournalisten
International Association of Professional Journalists
Association internationale de journalistes professionnels

Vorstandsmitglieder einsetzen und sie an der nächsten Generalversammlung bestätigen lassen.

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand wird vom Präsidenten, der Präsidentin unter Ankündigung der Geschäfte einberufen. Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

Der Vorstand ist das Vollzugsorgan des ViF und vertritt diesen nach aussen. Insbesondere hat er folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Besorgung der laufenden Geschäfte
- b) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- c) Verwaltung des Vermögens und Bestimmung über Kapitalanlagen
- d) Überwachung und Bereinigung des Berufsregisters
- e) Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder gültig vertreten ist. Er behandelt sämtliche Geschäfte, die einer Generalversammlung vorgelegt werden.

Präsident / Präsidentin beruft die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen ein und berichtet über wichtige Ereignisse des Jahres. Im Verhinderungsfall übernimmt Vize-Präsident/in, oder Sekretär/in die Vertretung.

Sekretär/in verfasst die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzung und legt sie dem Vorstand vor. Die Mitglieder werden über die Website dokumentiert. Das Sekretariat besorgt die Mutationen, führt das Berufsregister und betreut die Korrespondenz.

Kassier/in besorgt das Rechnungswesen und die damit zusammenhängenden Geschäfte.

Namens des ViF zeichnen bei rechtlich oder finanziell bedeutenden Geschäften Präsident/in mit Sekretär/in oder Kassier/in kollektiv zu zweien, bei deren Verhinderung zwei andere Mitglieder des Vorstandes.

ART. 10 RECHNUNGSPRÜFER

Die ordentliche Generalversammlung wählt aus ihren Reihen in den Wahljahren zwei Rechnungsprüfer/innen und einen Ersatzmann/-frau. Sie sind wieder wählbar. An der ordentlichen Generalversammlung haben sie persönlich oder durch eine Vertretung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung der Jahresrechnung vorzulegen.

ART. 11 FINANZEN, HAFTUNG

Die Einnahmen des ViF bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, anderweitigen Zuwendungen sowie den Zinsen des Vermögens. Ausserhalb des Budgets hat der Vorstand die Kompetenz, über Ausgaben bis 2000 Franken zu beschliessen.

Für Verbindlichkeiten haftet der ViF ausschliesslich im Rahmen des Verbandsvermögens. Die Mitglieder haften maximal mit ihrem Jahresbeitrag.



ViF

Verband internationaler Fachjournalisten
International Association of Professional Journalists
Association internationale de journalistes professionnels

ART. 12 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des ViF setzt eine Zustimmung von zwei Drittel der an einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder, mindestens aber einem Drittel aller Mitglieder des ViF voraus. Sie muss in der offiziellen Einladung traktandiert sein. Eine schriftliche Zustimmung zuhanden des Präsidenten ist zulässig.

Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die Generalversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat.

Eine Fusion mit einem anderen Verband/Verein mit gleichem Zweck gilt ausdrücklich nicht als Auflösung.

ART. 13 INKRAFTTRETEN

Diese Statuten traten erstmals mit ihrer Annahme durch die Versammlung der Gründungsmitglieder am 25. November 1981 in Kraft. Sie wurden 1985, 1988, 1997, 1999, 2001, 2008 und 2015 geändert. Sie sind jedem Mitglied im Internet auf der ViF-Website zugänglich und werden ihm auf Wunsch auch in gedruckter Form zugestellt.

Genehmigt an der ausserordentlichen Generalversammlung des ViF vom 31. März 2015

Der Präsident: Andreas Walker

Der Kassier: Robert G Coenen